



**MARKTGEMEINDE BRÜCKL**  
**9371 Brückl, Marktplatz 1**  
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,  
E-mail: [brueckl@ktn.gde.at](mailto:brueckl@ktn.gde.at), [www.brueckl.at](http://www.brueckl.at)

## **Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 5. Gemeinderatssitzung 2023**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der  
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die fünfte öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

### Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Harald TELLIAN

Mitglieder: Vzbgm. Robert CECH

Vzbgm. Mag. Wolfgang SCHOBER  
GR Dragana BRCIN  
GV Simon JANDL MA B.Sc.  
GR Jasmin PUCHER BA M.S.c  
GR Ing. Daniel FELLNER  
GR Vanessa KORENJAK  
GR Johann VÖLKER  
GR Michael KITZ  
GR Domenika SOWA  
GR Sara WOTIPKA  
GR Katrin TRUMMER  
GR Peter NESSMANN  
GR Mario KRIEGL  
GR Peter Michael KURATH BA  
GR Roswitha SCHWEIGER  
GR Ing. Wolfgang PLANEGGER  
GR Angelika LERCHER

### FRAGESTUNDE:

Vor Eingehen in die Tagesordnung findet die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO 1998 statt und es wird vom Bürgermeister die nachstehende Frage aufgerufen und behandelt.

**1/2023** GR Ing. Wolfgang Planegger – Bildungszentrum Brückl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Mit großem Befremden musste ich aus der Kleinen Zeitung vom 03.12.2023 entnehmen, dass die Realisierung des Umbaues bzw. die

Erweiterung des Bildungszentrums in Brückl auf sehr wackeligen Beinen steht und im Moment nicht absehbar ist, wann die Realisierung dieses Projektes starten und auch zum Abschluss kommen wird.

Als Mitglied des Gemeinderates stelle ich daher an Dich folgende Anfrage:

„Inwieweit entspricht dieser Artikel aus der Zeitung den Tatsachen und wie wahrscheinlich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Fertigstellung dieses ursprünglich für Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Aussicht gestellten wichtigen Projektes im Jahr 2026 und welche Maßnahmen hast Du als zuständiger Referent zwischenzeitlich zur Einhaltung des Terminplanes schon gesetzt?“

Der Bürgermeister antwortet und stellt eingangs fest, dass es weder einen Umbau noch eine Erweiterung des Bildungszentrums in Brückl gibt, da dieses erst mit dem Um- und Zubau der jetzigen Mittelschule geschaffen werden wird.

Weiters ist bereits seit längerer Zeit bekannt, dass durch den EU-weit ausgeschriebenen Architektenwettbewerb der Zeitpunkt der Fertigstellung erst mit 2026 in Aussicht gestellt wurde. Die Mittelschule Brückl, die als Bildungszentrum umgebaut werden soll, befindet sich im Eigentum des Schulgemeindevorstandes St. Veit an der Glan, welcher auch als Bauherr fungiert. Nachdem wir zukünftig lediglich Mieter mit unserer Volksschule und unserem Kindergarten in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums sein werden, haben wir auch kein definitives Anordnungsrecht bzw. Einfluss auf die Terminisierung.

Trotzdem hat er als Bürgermeister nach Bekanntwerden dieses Zeitungsartikels am 03.12.2023 sofort mit dem Unterabteilungsleiter der Gemeindeaufsicht, Herrn Mag. Pobaschnig einen Gesprächstermin vereinbart. Bei diesem Termin am 05.12.2023 hat er dann erfahren, eine Absage wie in den Medien dargestellt gibt es nicht, sondern es sollte ein Zukunftsfonds kommen und aus diesem Topf könnten dann die Bildungsfondsmittel kommen.

GR Johann Völker bedankt sich beim Bürgermeister für die rasche Reaktion, dass einige Tage später bereits die Gespräche beim Land geführt wurden. Auch die Gemeinde Strassburg betrifft dies und dort haben sie laut dem Bürgermeister sogar den Bau eingestellt.

GR Michael Kitz bestätigt, auch er hat dies von Straßburger Seite gehört. Er hätte eine Zusatzfrage, bleibt die Fertigstellung des Bildungszentrums beim geplanten Termin 2026.

Der Bürgermeister antwortet, dass laut Mag. Pobaschnig der Zeitplan bleibt, derzeit arbeiten die Architekten noch die gewünschten Änderungen ein, und wir können nur hoffen, dass die Finanzierung vom Bildungsfonds kommt. Eventuell könnte es auch früher als gedacht zum Bau kommen, derzeit sind wir im Plan.

GR Ing. Wolfgang Planegger stimmt zu, ja wir sind nur Mieter, aber was passiert, wenn dieses Projekt nicht kommt, und wie wir wissen, wird ja im Kindergartenbereich die Gruppenstärke gesenkt und wir brauchen dann mehr Platz. Wir sollten trotzdem im Hintergrund darüber nachdenken, welche Alternative wir dann vorsehen.

Der Bürgermeister antwortet zur Frage, was passiert, sollte das Bildungszentrum nicht gebaut werden, kann er zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Antwort geben, eventuell müssen wir dann Kinder ablehnen, aber Danke für den Denkanstoß.

## Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet,

- dass von der Buchhaltungsagentur des Bundes die Zusage über die Gewährung des „Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)“ in Höhe von € 14.520,32 für den Ankauf des Elektrokommunalfahrzeuges erfolgte;
- dass am 04.12.2023 im Regionalbüro Kärnten Mitte eine Besprechung betreffend unseres Projektes Blumenwiese für die LEADER Förderung stattgefunden hat; uns wurde eine LEADER Förderung in Höhe von 50 % der Kosten in Aussicht gestellt; ein weiteres Förderansuchen an Orts- und Regionalentwicklungsstelle beim Land Kärnten wurde ebenfalls bereits gestellt;
- dass der Umbau beim Gemeinschaftshaus nunmehr fertiggestellt ist, und bereits Firmenweihnachtsfeiern der Donau Chemie und Pewag stattgefunden haben; der Saal ist sehr schön geworden und auch bei den Kosten sind wir unter dem Finanzierungsplan geblieben. Eine genaue Abrechnung kann jedoch erst nach Vorlage aller Schlussrechnungen erfolgen. Eine offizielle Eröffnungsfeier ist im Frühjahr mit den Brückler Kulturvereinen angedacht.

## Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzungen vom 17.10.2023, 20.11.2023 und die unvermutete Kassenprüfung am 06.12.2023

Der Berichtersteller, Obmann GR Johann Völker verliest die Niederschriften betreffend die Kassenprüfungen vom 17.10.2023 und 20.11.2023 sowie die unvermutete Kassenprüfung vom 06.12.2023.

Bei der Überprüfung der Belege des 01., 02. Und 03. Quartales 2023 und sonstigen Kassengeschäfte gab es keine Differenzen und Beanstandungen.

## Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2024

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	37,50%	P5	III	2	18	
3	100,00%	B	VI	10	42	42,00

4	100,00%	B	VI	11	45	45,00
5	75,00%	C	IV	8	36	27,00
6	100,00%	C	V	11	45	45,00
7	100,00%	C	V	7	33	33,00
8	100,00%	K	-	10	42	
9	100,00%	K	-	10	42	
10	100,00%	K	-	9	39	
11	100,00%	K	-	9	39	
12	100,00%	P3	III	6	30	
13	75,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	75,00%	P3	III	6	30	
16	75,00%	P3	III	6	30	
17	100,00%			6	30	
18	62,50%			6	30	
19	62,50%			6	30	
20	62,50%	P5	III	2	18	
21	100,00%	P2	III	5	27	
22	100,00%	P5	III	2	18	
23	87,50%			9	39	
24	100,00%	P3	III	7	33	
25	100,00%	P3	III	7	33	
26	100,00%	P3	III	7	33	
27	100,00%	B	VII	12	48	
28	100,00%	B	IV	11	45	
29	100,00%	B	IV	11	45	

30	100,00%	B	VI	8	36	
31	100,00%	B	VI	8	36	
<b>BRP-Summe</b>						<b>255,00</b>

(1) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Abweichungen im Verwaltungsjahr 2024

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2024 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende Planstelle entfällt ab dem 01. Juni 2024:

		Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG		BRP	
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
3	100,00%	B	VI	10	42	42,00
<b>BRP-Summe</b>						<b>213,00</b>

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat wolle die vorliegende Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2024 beschließen.

Begründung:

Es ist jährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlages der Stellenplan für die Marktgemeinde Brückl bzw. für die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan zu beschließen. Der vorliegende Stellenplanentwurf entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde sowohl dem Gemeindeservicezentrum als auch dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 vorgelegt und von diesen auf ihre Richtigkeit überprüft.

Es wurde mitgeteilt, dass nach Begutachtung des Stellenplanentwurfes 2024 die Basisausstattung der Marktgemeinde Brückl in der Allgemeinen Verwaltung mit einem Ausmaß von 255 Stellenwertpunkten nicht überschritten wird und somit innerhalb der Beschäftigungsobergrenze liegt.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde bestehen gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2024 keine Einwände.

Der Stellenplan bildet die Grundlage für die Besetzung der Planstellen im Verwaltungsjahr.

Der Stellenplan ist nach dem Gemeindebediensteten- und Gemeindevertragsbedienstetengesetz, sowie dazu gegenübergestellt auch die Modellstellen nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz zu beschließen.

Es gibt im Stellenplanentwurf 2024 gegenüber dem jetzigen keine weitere Planstelle, sondern im Gegenteil mit 01.06.2024 entfällt die Planstelle B VI im Zentralamt (ehemaliger Finanzverwalter).

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung des Stellenplanes 2024.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Ortstaxenverordnung 2024**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden, beschließen. Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung € 2,--.

#### Begründung:

In der Generalversammlung der Tourismusregion Mittelkärnten wurde im Juni 2023 beschlossen, die Gemeinden zu ersuchen, diese mögen die Ortstaxe auf € 2,-- pro Person/Nacht anheben, um auf die Inflation zu reagieren. Damit gewährleistet ist, dass die Tourismusregion ihre Leistungen und Projekte auch in Zukunft in der gewohnten Qualität liefern können.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde geprüft und es wurde mitgeteilt, dass der Entwurf der Verordnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Verordnung, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Hundeabgabeverordnung 2024**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, beschließen.

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, € 25,--.

Der Preis der Hundemarken soll mit € 5,-- festgelegt werden.

Begründung:

Die derzeit in Rechtskraft befindliche Verordnung stammt aus dem Jahre 2009 und der Gebührensatz betrug für einen Wachhund oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, € 7,27 und für alle übrigen Hunde € 10,90 jährlich.

Nicht nur die Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet ist sehr gestiegen, sondern auch der Reinigungsaufwand und die anzukaufenden Gassi Beutel, die zur Verfügung gestellt werden, stehen in keinem Verhältnis zur eingehobenen Hundeabgabe. Auch sind hier die Verwaltungstätigkeiten, die mit der An- und Abmeldung und der Rechnungslegung verbunden sind, ebenfalls anzuführen.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen ist auch der Ankauf der Hundemarken teurer geworden und es rechtfertigt auch die Erhöhung auf € 5,--.

Es wurden von den umliegenden Gemeinden die Höhe der Hundeabgaben erhoben und wir haben uns tarifmäßig an den Durchschnitt angepasst. Auch die Überlegung nicht mehr zwischen Wach- und Normalhund zu unterscheiden, begründet sich durch denselben Aufwand (Reinigung, Gassi Beutel etc.).

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Hundeabgabenverordnung mit einer Hundeabgabe von € 25,-- pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Höhe des Kontokorrentrahmens gem. § 37, Abs. 2 K-GHG**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge den Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 400.000,-- gem. § 37, Abs. 2 Kärntner – Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) beschließen.

Begründung:

Gemäß § 37 Abs. 2 der K-GHG, LGBl.80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 78/2023, hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“

der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 400.000,-- gem. § 37, Abs. 2 Kärntner – Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG).*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven „Inneres Darlehen“ zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für das investive Einzelvorhaben „Quellsanierung Johannserberg“**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat wolle die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven „Inneres Darlehen“ zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für das investive Einzelvorhaben „Quellsanierung Johannserberg“ in Höhe von € 720.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren, mit halbjährlicher Tilgung (30.06. und 31.12.), 1. Tilgung 30.06.2025, Sondertilgungen sind jederzeit möglich und die Zinsabschlüsse erfolgen halbjährlich, beschließen. Weiters wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Festlegung des Zinssatzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Inneren Darlehens vorzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 39 des Kärntner Gemeinde Haushaltsgesetzes darf der Gemeinderat aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 (Investitionen) in Anspruch nehmen. Sinn und Zweck Innerer Darlehen sind, dass Zinsen und Spesen für Darlehen von Kreditinstituten erspart werden. Gleichzeitig dürfen sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve aber keine nachteiligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht ergeben. Aus diesem Grund ist das Innere Darlehen mit dem Zinssatz der Zahlungsmittelreserven zu verzinsen, jedoch nicht mit einem marktkonformen Zinssatz. Mit dieser Maßnahme ersparen wir dem Wasserhaushalt aus heutiger Sicht gegenüber einer marktüblichen Verzinsung rd. € 360.000,--.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven „Inneres Darlehen“ zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für das investive Einzelvorhaben „Quellsanierung Johannserberg“ in Höhe von € 720.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren, mit halbjährlicher Tilgung (30.06. und 31.12.), 1. Tilgung 30.06.2025, Sondertilgungen sind jederzeit möglich und die Zinsabschlüsse erfolgen halbjährlich. Weiters wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Festlegung des Zinssatzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Inneren Darlehens vorzunehmen.*

## Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Verordnung des Voranschlages 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung des Voranschlages für das Verwaltungsjahr 2024 in der vorliegenden Form beschließen.

### Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.522.100,00
Aufwendungen:	€ 7.733.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 90.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 86.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 207.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.228.900,00
Auszahlungen:	€ 9.333.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -1,104.500,00

### Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Summe	VA 2024	Fi-Plan 2025	Fi-Plan 2026	Fi-Plan 2027	Fi-Plan 2028
Erträge	7,522.100	8,823.200	7,828.800	7.511.500	7,710.200
Aufwendungen	7,733.600	9,343.500	8,168.600	7,773.200	7,732.400
Nettoergebnis	-211.500	-520.300	-339.800	-261.700	-22.200
Nettoergebnis n. Zuweisung u. Entn. von HH RL	-207.500	-541.600	-361.100	-283.000	-43.500

### Begründung:

Der Gemeinderat hat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Ebenso hat der Gemeinderat für den Zeitraum 2024-2028 einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen, welcher Bestandteil des Voranschlages ist.

### Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum Voranschlag 2024.

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Brückl erfolgte gemäß den Regelungen der VRV 2015, in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

Im vorliegenden Voranschlag wurde den wesentlichen Grundsätzen der öffentlichen Finanzgebarung, wie Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen. Die inflationsbedingten Gehaltsanpassungen wurden laut Empfehlungen der Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem GSZ bzw. den Gehaltsabschlüssen berücksichtigt. In diesem schwierigen, wirtschaftlichen Umfeld wurden die Förderungen für Familien, Vereine und die Freiwilligen Feuerwehren beibehalten. Die Abgänge im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt können mit den vorhandenen liquiden Mitteln abgedeckt werden.

In den Gebührenhaushalten (Wasser und Kanal) wurden die Gebührenanpassungen berücksichtigt, dadurch konnten die Kostensteigerungen abgedeckt werden. Der Absicherung der Wasserversorgung sollte, trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, mit den Erneuerungen der Quelfassungen Johannserberg Rechnung getragen werden. Die Finanzierung kann mit den vorhandenen liquiden Mitteln (inneres Darlehen) und Förderungen sichergestellt werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung (2025 bis 2028) wurde die Errichtung des Bildungszentrums mit einem Eigenanteil nach derzeitiger Kostenschätzung von € 705.300,-- berücksichtigt.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Zuge der Erstellung des Voranschlages wurden unter anderem nachstehend angeführten Positionen berücksichtigt.

#### 1.) Ansatz 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Gebäudeadaptierungen Amt € 18.000,--

#### 2.) Ansatz 1: Öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Photovoltaik-Anlage FF Brückl € 30.600,--

Photovoltaik-Anlage FF St. Filippen € 27.000, --

#### 3.) Ansatz 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Studentenförderung und Lehrlingsförderung je € 2.000,--

Tennisplatzsanierung € 263.000,--

Schulbaufond € 48.900,--

Schulgemeindeverbandsumlage € 217.400,--

#### 4.) Ansatz 3: Kunst, Kultur und Kultus

Photovoltaik-Anlage Gemeinschaftshaus € 57.600,--

Photovoltaik-Anlage Musikschule € 16.200,--

#### 5.) Ansatz 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Kopfquote lt. Vorgabe AKLR € 1.130.700,--

6.) Ansatz 5: Gesundheit

Abgangsdeckung Krankenanstalten € 555.500,--

Rettungsdienste € 38.400,--

7.) Ansatz 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Lfd. Instandhaltung von Straßen € 261.200,--

8.) Ansatz 7: Wirtschaftsförderung

Landwirtschaft- und Wirtschaftsförderung € 7.000,--

9.) Ansatz 8: Dienstleistungen

Quellfassung Johannserberg € 900.000,--

Photovoltaik-Anlage Bauhof € 25.200,--

10.) Ansatz 9: Finanzwirtschaft

Grundsteuer A € 16.000,--

Grundsteuer B € 176.700,--

Kommunalsteuer € 700.000,--

Ertragsanteile € 2.836.100,--

Landesumlage € 202.100,

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung des Voranschlages 2024.*

**Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über den Abschluss der Fördervereinbarung mit den Pfarren Brückl und St. Filippen betreffend der Bedarfszuweisungsmittel a.R.**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Fördervereinbarung mit den Pfarren Brückl und St. Filippen, vertreten durch die Diözese Gurk, 9020 Mariannengasse 2, betreffend der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens beschließen.

Begründung:

In der Pfarre Brückl werden die Kaminköpfe saniert und dafür wurden € 5.000,- BZ-Mittel a.R. und

in der Pfarre St. Filippen wurden für die Pfarrhofsanierung Erdgeschoß € 14.000,- BZ-Mittel a.R. beantragt.

Diese Fördermittel wurden uns im Rahmen von BZ-Mittel a.R. vom Land zweckgebunden für diese Maßnahme bereits übermittelt.

Für die Auszahlung an die Pfarren Brückl und St. Filippen, vertreten durch die Diözese Gurk, 9020 Mariannengasse 2, ist diese Fördervereinbarung zu beschließen.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Fördervereinbarung mit den Pfarren Brückl und St. Filippen, vertreten durch die Diözese Gurk, 9020 Mariannengasse 2, betreffend der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Vereinbarung der Kostentragung für die Planung und Vermessung des überregionalen Geh- und Radweges R 5 Glan-Gurk Radweg von Launsdorf bis Brückl**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung der Kostentragung für die Planung und Vermessung des überregionalen Geh- und Radweges R 5 Glan-Gurk Radweg von Launsdorf bis Brückl beschließen.

#### Begründung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die anteilige Kostentragung für die Planung und Vermessung des überregionalen Geh- und Radweges R5 Glan-Gurk Radweges von Launsdorf nach Brückl.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung der Kostentragung für die Planung und Vermessung des überregionalen Geh- und Radweges R 5 Glan-Gurk Radweg von Launsdorf bis Brückl.*

### **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung für einen neuen Baurechtsvertrag mit der „Neuen Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Baurechtsvertrag mit der „Neuen Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschließen.

#### Begründung:

Bereits im Jahre 1999 wurde ein Baurechtsvertrag mit der Neuen Heimat abgeschlossen, da diese Eigenmittel in die Sanierung der Kettenwerkwohnhäuser investiert hatte und dies von deren Buchhaltung gefordert wurde. Der Baurechtsvertrag

von 1999 wurde bis zum Jahre 2018 abgeschlossen und war in diesem die Klausel verankert, wenn dieser nicht von einer Seite aufgekündigt wird, er sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängert. Die von der Landeswohnbau eingesetzten Eigenmittel konnten aber aufgrund der schlechten Bausubstanz (Wohnungen konnten aufgrund von Schimmel etc. nicht mehr vermietet werden) nicht zur Gänze zurückgezahlt werden.

Aufgrund einer aktuellen Rechtsansicht wurde festgestellt, dass eine Verlängerung des Baurechtsvertrages nicht möglich war und dieser eigentlich erloschen ist. Aus diesem Grunde wäre ein neuer Baurechtsvertrag abzuschließen wäre.

Nunmehr liegt uns der Entwurf des neuen Baurechtsvertrages für in unseren Besitz verbleibenden Grundstücke der EZ 421, KG Brückl, bestehend aus

- Grst. Nr. .76, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus und der Liegenschaftsadresse Kettenwerkstraße 20,
- Grst.Nr. .78, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus samt Holzlager und der Liegenschaftsadresse Kettenwerkstraße 22 und
- Grst Nr. 1661, mit dem darauf befindlichen Garagenzubau zu dem Wohnhaus Kettenwerkstraße 22, welche als Baurechtsliegenschaft benannt werden.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Baurechtsvertrag mit der „Neuen Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

## **Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Fassung eines Grundsatzbeschlusses betreffend das Kaufanbot der pewag Brückl GmbH**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung gestellt hat:

Der Gemeinderat möge das Kaufanbot der pewag Brückl GmbH für das Objekt Grundstück 474, KG Brückl mit Gebäuden und Sonstigen im Ausmaß von 3.911 m<sup>2</sup> sowie das Grundstück 1671, KG Brückl, Straßenverkehrsfläche im Ausmaß von 1231m<sup>2</sup>; annehmen.

Voraussetzung für den Kauf ist die Löschung des Baurechtes am Kaufobjekt sowie die Widmung „Industriegebiet“ bzw. Bauland-Sondergebiet - gewerbliche Emmissionsschutzbauten (süd- u. westlicher Bereich Bahnlinie u. Villa) und die Löschung des Pfandrechtes (Wohnbaudarlehen);

Der Kaufpreis wird mit € 144.000,-- angeführt und das Kaufangebot für das gesamte Kaufobjekt gilt bis 31.12.2024.

### Begründung:

Am gegenständlichen Grundstück 474 befinden sich die nicht mehr vermietbaren Kettenwerkwohnhäuser 2, 3 und 5. Nachdem dieser Bereich unmittelbar an die Fabrikgebäude der pewag angrenzt, wäre eine Rücküberführung dieser Grundstücke an die pewag als Kettenwerknachfolger durchaus sinnvoll. Aufgrund der schlechten Bausubstanz war eine Weitervermietung der Wohnungen durch die Neue Heimat nicht mehr gegeben. Die von der Neuen Heimat in der Vergangenheit eingesetzten

Eigenmittel konnten dadurch auch nicht mehr abbezahlt werden. Mit dem Verkaufserlös könnten die noch aushaftenden Eigenmittel der Neuen Heimat und auch die Wohnsanierung im Haus 20, für die verbleibenden Mieter der Häuser 2,3 und 5 abgedeckt werden. Laut grober Schätzung unseres ASV Ing. Fryba wäre bei einem Abriss mit Mindestkosten von € 300.000,- zu rechnen.

Im Kaufvertrag ist aber auf jeden Fall anzuführen, dass die Gemeinde zu keinerlei Haftung nach dem Altlastensanierungsgesetz bei eventuell auftretenden Bodenbelastungen bei diesem Grundstück herangezogen werden kann.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Kaufanbot der pewag Brückl GmbH für das Objekt Grundstück 474, KG Brückl mit Gebäuden und Sonstigen im Ausmaß von 3.911 m<sup>2</sup> sowie das Grundstück 1671, KG Brückl, Straßenverkehrsfläche im Ausmaß von 1231m<sup>2</sup>;*

*Voraussetzung für den Kauf ist die Löschung des Baurechtes am Kaufobjekt sowie die Widmung „Industriegebiet“ bzw. Bauland-Sondergebiet - gewerbliche Emmissionsschutzbauten (süd- u. westlicher Bereich Bahnlinie u. Villa) und die Löschung des Pfandrechtes (Wohnbaudarlehen);*

*Der Kaufpreis wird mit € 144.000,-- angeführt und das Kaufangebot für das gesamte Kaufobjekt gilt bis 31.12.2024.*

*Im Kaufvertrag ist aber auf jeden Fall anzuführen, dass die Gemeinde zu keinerlei Haftung nach dem Altlastensanierungsgesetz bei eventuell auftretenden Bodenbelastungen bei diesem Grundstück herangezogen werden kann.*

## **Selbständige Anträge gem. § 41 der K-AGO 1998**

**9/2023** –Selbständiger Antrag der SPÖ Gemeinderäte GR Daniel Fellner, GR Dragana Brcin, GR Katrin Trummer, GR Jasmin Pucher, GR Mario Kriegl, GR Ing. Wolfgang Planegger und Vzbgm. Robert Cech

### **Erstellung eines umfassenden Modernisierungs- und Sanierungskonzeptes für die Gemeindewohnungen**

Die SPÖ - Gemeinderäte stellen den selbständigen Antrag gem. § 41/3 K-AGO der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brückl als zuständiger Finanz- und Wohnungsreferent wird aufgefordert, unter Einbindung von Fachexperten und der Mieter ein umfassendes Modernisierungs- und Sanierungskonzept für die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Wohnungen in Brückl zu erstellen.

Begründung:

Die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Gemeindewohnungen sind, wie auch aus Gesprächen mit Mietern zu erfahren war, teilweise in einen renovierungsbedürftigen Zustand und entsprechen Großteiles nicht mehr den heutigen Anforderungen und Wohnbedürfnissen der Bewohner.

Durch das Fehlen von Liftanlagen ist das Wohnen in den oberen Stockwerken für ältere Menschen und Eltern mit Kleinkindern beschwerlich.

Zusätzlich sind bei den in die Jahre gekommenen Wohnanlagen teilweise Großreparaturen und Sanierungen anstehend, die von der Gemeinde mit der Begründung hintangestellt werden, dass dafür nicht ausreichend finanzielle Rücklagen vorhanden seien und die Gemeinde bei diesen als Betrieb geführten Anlagen keine Zuschüsse leisten dürfe. Auch die Errichtung von PV-Anlagen auf sanierten Dachflächen wäre zielführend.

Um als e5 Gemeinde einen weiteren aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, den Wohnkomfort anzuheben und die Betriebs- und Heizkosten für die Mieterinnen zu senken, soll daher ein umfassendes Modernisierungs- und Sanierungskonzept, das alle Wohnanlagen der Gemeinde gesondert beleuchtet von Seiten des Bürgermeisters als Wohnungsreferent erstellt bzw. beauftragt werden.

Unter Einbeziehung von Experten und der Mieter soll je Wohnanlage der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf erhoben und eine konkrete Kostenschätzung zu den einzelnen Maßnahmen vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der möglichen Abberufung von Fördermittel von EU, Bund und Land soll sodann ein Finanzierungsmodell, welches ohne massive Belastung der Mieter auskommt, erarbeitet werden. Dieses soll die Grundlage zur etappenweisen Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre bilden.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes verbundenen Kosten hängen im Wesentlichen davon ab, welche der Vorarbeiten intern, d.h. mit eigenen Bediensteten und jenen der Verwaltungsgemeinschaft erbracht werden können und welche Leistungen extern zugekauft müssen und ob Fördermittel für dieses Vorhaben angesprochen werden können. Die Bedeckung wäre im Gemeindevoranschlag 2024 mit vorerst € 10.000,- vorzusehen.

*Der Bürgermeister verliert den Antrag und weist diesen dem Gemeindevorstand zu.*

Nach Zuweisen der selbständigen Anträge stellt der Bürgermeister fest, dass zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen:

**1/2023** Der Bürgermeister verliert den von den Gemeindevorstandern Vzbgm. Robert Cech, GR Dragana Brcin, GR Mario Kriegl, GR Ing. Daniel Fellner, GR Katrin Trummer, GR Wolfgang Planegger, GR Jasmin Pucher, Vzbgm. Wolfgang Schober, Bgm. Harald Tellian, GR Domenika Sowa, GR Vanessa Korenjak, GR Peter Nessmann, GR Roswitha Schweiger, GR Angelika Lercher, GR Michael Kitz, GV Simon Jandl, GR Peter Kurath, GR Sara Wotipka u. GR Johann Völker eingebrachten Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution „Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand“  
Dringlichkeitsantrag

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder

spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind. Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich – es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl eindringlich an die

Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt € 300 Millionen, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).
- Die Ausgestaltung eines Gemeinde Hilfspaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden. Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Die unterfertigten Gemeinderatsmitglieder stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Diesen Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zu zuerkennen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

Anschließend lässt der Bürgermeister über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Dringlichkeit.*

Aufgrund der Zustimmung durch den Gemeinderat wird dem Antrag stattgegeben und über den Inhalt beraten. Dieser Antrag sollte zusätzlich auch an die Landesregierung geschickt werden.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Resolution an die Bundesregierung und zusätzlich an die Landesregierung.*

**2/2023** Der Bürgermeister verliest den von der Freien Liste in Brückl – Michal Kitz und Team eingebrachten Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Petition an den Kärntner Landtag  
„Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigende Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und dass, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen. Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen in

Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinde ihre dringende benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

Anschließend lässt der Bürgermeister über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

*Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (14 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen, GV Simon Jandl, GR Domenika Sowa, GR Katrin Trummer, GR Peter Kurath und Vzbgm. Robert Cech) die Annahme der Dringlichkeit.*

Aufgrund der Zustimmung durch den Gemeinderat wird dem Antrag stattgegeben und über den Inhalt beraten.

*Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit (14 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen Bgm. Harald Tellian, GV Simon Jandl, GR Domenika Sowa, GR Katrin Trummer und Vzbgm. Robert Cech) die Petition an den Kärntner Landtag zu schicken, mit welcher der Kärntner Landtag aufgefordert wird, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.*